



Thurn, 20.11.2025

Aktenzahl: 131-9-4/2025

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 24. März 2025 u. verbessert eingebracht am 10. Nov. 2025 hat Herr Stefan Waler, wohnhaft in 9991 Dölsach, Görtchacher Straße 28/2 beim Bürgermeister der Gemeinde Thurn um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Abbruch Bestandsgebäude OG u. DG, Wiederaufbau mit zusätzlicher Wohneinheit und geänderten Ausführungen u. Verwendungszweckänderungen des Wirtschaftsteiles auf Gp. 950, KG Thurn

angesucht.

Über diese Ansuchen wird gem. §§ 40 – 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022, die mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, 10. Dezember 2025

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt um **14.00 Uhr** am Bauplatz des geplanten Vorhabens zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin, oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung auf der Homepage der Gemeinde Thurn unter www.sonnendoerfer.at/thurn (unter „Amtstafel“) kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendung müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne u. Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung im Gemeindeamt Thurn zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister
Ing. Kollnig Reinhold

An der Amtstafel der Gemeinde Thurn

kundgemacht am:

25.11.2025

abgenommen am:

11.12.2025